



# LEISTUNGEN BEI STATIONÄRER PFLEGE

Baustein 8

IG Metall Wegbegleiter Pflege

## **Impressum**

IG Metall,  
Wilhelm-Leuschner-Str. 79,  
60329 Frankfurt  
Vertreten durch den Vorstand  
1. Vorsitzender: Jörg Hofmann  
Kontakt: [vorstand@igmetall.de](mailto:vorstand@igmetall.de)

V.i.S.d.P./Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:  
Christoph Ehlscheid, IG Metall Vorstand, FB Sozialpolitik,  
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt  
Kontakt: [spa@igmetall.de](mailto:spa@igmetall.de)

Text:  
Hans Nakielski, Rolf Winkel, Sozialtext Media, Köln

Redaktion:  
Katharina Grabietz, Stefanie Janczyk

Gestaltung:  
Werbeagentur Zimmermann GmbH  
Frankfurt am Main  
[www.zplusz.de](http://www.zplusz.de)

Fotos:  
Werner Krüper

3. aktualisierte Auflage, Februar 2023

Alle Inhalte dieses Wegbegleiters wurden sorgfältig recherchiert und formuliert; eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit ist dennoch ausgeschlossen.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Was stationäre Pflege kostet und wie hoch der Eigenanteil ist</b>	<b>3</b>
Von Pflegegrad 2 bis 5 gleicher Eigenanteil für die Pflege	4
Neuer Zuschlag zu den Pflegekosten im Heim	4
<b>2. Rechtsansprüche beim Einzug ins Heim</b>	<b>6</b>
Pflegeversicherung: Anspruch auf Heimpflege ab Pflegegrad 2	6
Keine Mitsprache der Pflegeversicherung bei der Heimauswahl	7
Verringerte Heimkosten bei Abwesenheit und im Sterbemonat	7
<b>3. Wann das Sozialamt für Heimkosten aufkommt</b>	<b>8</b>
Freie Pflegeheimwahl auch bei finanzieller Hilfe vom Sozialamt	10
Vorsicht bei Wohnortwechsel	10
Nur „Taschengeld“ bleibt unangetastet	12
Vermögen muss meist verwertet werden	13
Rückgriff auf Einkommen von Kindern und Ehe-/Lebenspartnern	14
Regelung nach dem Tod von Sozialhilfebeziehenden	15
<b>4. Oft besteht Anspruch auf Wohngeld</b>	<b>16</b>
Heimträger kann Wohngeld beantragen	17
<b>5. Tipps zur Suche eines geeigneten Heimes</b>	<b>18</b>
Keine Reservierungsgebühr	19
Nützliche Internetportale	19

So lange wie möglich in den eigenen vier Wänden bleiben – das ist der Wunsch vieler pflegebedürftiger Menschen. Doch wenn die Pflege zu Hause nicht mehr möglich ist, steht oft doch noch der Umzug in ein Pflegeheim an. Das muss jedoch keineswegs immer eine Notlösung sein. Es gibt gute Gründe, sich für das Pflegeheim zu entscheiden – etwa für diejenigen, die mehr Sicherheit und Geselligkeit wünschen.

Doch aus welchem Grund auch immer sich jemand für die Heimpflege interessiert: Immer stellt sich eine zentrale Frage: Wie ist das zu finanzieren? Denn meist ist die Pflege im Heim die teuerste Art der Pflege.



# 1. WAS STATIONÄRE PFLEGE KOSTET UND WIE HOCH DER EIGENANTEIL IST

Ein Platz im Pflegeheim kostet oft 3.500 Euro oder mehr im Monat. Davon übernehmen die Pflegekassen nur einen Teil. Für die Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen mit den Pflegegraden 2 bis 5 setzten sich im Januar 2023 die von ihnen selbst zu zahlenden monatlichen Anteile im Bundesdurchschnitt so zusammen:

- ▶ **Kosten für Unterkunft und Verpflegung:** 857 Euro,
- ▶ **Kosten für Investitionen** (z.B. Instandhaltung Gebäude, Anschaffung Möbel): 472 Euro,
- ▶ **Umgelegte Ausbildungskosten in der Pflege:** 105 Euro
- ▶ **Eigenanteile für die Pflege und Betreuung** (ohne aufenthaltsdauerabhängige Zuschüsse der Kassen): 1.139 Euro.

Somit mussten die Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen Anfang 2023 im Schnitt insgesamt 2.573 Euro selbst für die Heimkosten aufbringen. Nicht berücksichtigt sind dabei aber die je nach Aufenthaltsdauer im Heim unterschiedlichen Zuschüsse der Pflegekassen (siehe unten) zu den Eigenanteilen für die Pflege.

Die Pflegeversicherung übernimmt lediglich Beträge für die Pflege und Betreuung im Heim. Wer den niedrigsten Pflegegrad 1 hat, muss fast sämtliche Kosten für das Heim selbst aufbringen. Denn in Pflegegrad 1 gibt es lediglich einen Zuschuss von 125 Euro im Monat. In den Pflegegraden 2 bis 5 werden zwischen 770 und 2005 Euro monatlich von der Pflegekasse ans Heim überwiesen.

## **Von Pflegegrad 2 bis 5 gleicher Eigenanteil für die Pflege**

Wie viel die Pflegekasse im Einzelfall zahlt, spielt seit 2017 jedoch für die Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen nur noch eine Nebenrolle. Denn inzwischen zahlen alle, die mit Pflegegrad 2 bis 5 in einem Heim leben, denselben Eigenanteil für die Pflege- und Betreuungskosten in ihrer Einrichtung. Die Heime errechnen diesen Eigenanteil, indem sie die Zuschüsse der Pflegekassen für ihre Bewohnerinnen und Bewohner mit Pflegegrad 2 bis 5 addieren und dieser Summe die tatsächlichen Pflegekosten gegenüberstellen. Die Differenz wird dann auf die Menschen in der Einrichtung mit den Pflegegraden 2 bis 5 umgelegt.

Allerdings ist dieser Eigenanteil von Pflegeheim zu Pflegeheim unterschiedlich. Im Bundesdurchschnitt lag der einrichtungseinheitliche Eigenanteil für die Pflege im Januar 2023 bei 1.139 Euro im Monat (ohne Ausbildungskosten).

## **Neuer Zuschlag zu den Pflegekosten im Heim**

Seit 2022 gibt es zu diesem Eigenanteil für Menschen in den Pflegegraden 2 bis 5 noch einen Zuschlag. Dessen Höhe hängt davon ab, wie lange sie schon in einem Pflegeheim leben:

- ▶ Im ersten Jahr beträgt der Zuschuss zum Eigenanteil für die Pflege 5 Prozent,
- ▶ im zweiten Jahr sind es 25 Prozent,
- ▶ im dritten Jahr 45 Prozent
- ▶ und wer mehr als drei Jahre in einer vollstationären Einrichtung wohnt, erhält einen Zuschlag von 70 Prozent.

In der folgenden Tabelle findet sich dazu eine Beispielrechnung. Sie geht von einem heimindividuellen Eigenanteil für die Pflege von 800 Euro aus. Im ersten Jahr werden die pflegebedingten Kosten im Heim nur minimal (um 5 Prozent bzw. 40 Euro im Monat) reduziert. Pflegebedürftige, die lange in der vollstationären Einrichtung leben, profitieren dagegen von der Neuregelung deutlich. Ab Beginn des vierten Heimjahres sinkt ihr Eigenanteil an den Pflegekosten in diesem Fall um 560 Euro monatlich.

**Was bei einem pflegebedingten Eigenanteil von 800 Euro im Monat tatsächlich für die Pflege im Heim zu zahlen ist**

Aufenthaltsdauer im Heim	Zuschuss	zu zahlender Eigenanteil für Pflege
bis 12 Monate	40 Euro	760 Euro
mehr als ein Jahr	200 Euro	600 Euro
mehr als zwei Jahre	360 Euro	440 Euro
mehr als drei Jahre	560 Euro	240 Euro

Berücksichtigt man auch diese nach der Aufenthaltsdauer gestaffelten Zuschüsse der Kassen, dann beliefen sich nach einer Erhebung des Verbandes der Ersatzklassen (vdek) im Januar 2023 die von den Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeheimen aufzubringenden gesamten monatlichen Eigenanteile (mit Ausbildungskosten) im Bundesdurchschnitt:

- ▶ im ersten Jahr auf 2.516 Euro
- ▶ im zweiten Jahr auf 2.288 Euro
- ▶ im dritten Jahr auf 2.060 Euro
- ▶ ab dem vierten Jahr auf 1.776 Euro.



## 2. RECHTSANSPRÜCHE BEIM EINZUG INS HEIM

### **Pflegeversicherung: Anspruch auf Heimpflege ab Pflegegrad 2**

Wer pflegebedürftig und mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist, hat die freie Wahl zwischen einer Pflege zu Hause oder im Pflegeheim. § 43 Abs. 1 des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) bestimmt eindeutig: „Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen.“

Allerdings: Vor der Aufnahme in ein Pflegeheim müssen Pflegebedürftige einen „Antrag auf stationäre Leistungen der Pflegeversicherung“ stellen. Manche Kassen fragen im Antrag auf stationäre Pflege noch nach dem Grund für den beabsichtigten Wechsel in ein Heim. Dabei werden beispielsweise als Antwortmöglichkeiten vorgegeben:

- ▶ „Drohende oder bereits eingetretene Überforderung der Pflegepersonen“ oder
- ▶ „Ihr Lebenspartner lebt bereits im Heim“.



Doch was hier angekreuzt wird, spielt – zumindest was die Pflegeversicherung betrifft – keine Rolle, weil ein Rechtsanspruch auf Heimpflege besteht.

### **Keine Mitsprache der Pflegeversicherung bei der Heimauswahl**

Soweit es sich um ein Heim handelt, mit dem die Pflegeversicherung einen Versorgungsvertrag geschlossen hat – und das sind die meisten Heime –, hat die Versicherung bei der Heimauswahl kein Mitspracherecht. Auch hierfür gibt es einen finanziellen Grund: Die Pflegeversicherung beteiligt sich an den Pflegekosten im Heim immer mit einem festen Betrag. Ob Heim A oder das deutlich teurere Heim B gewählt wird, spielt dabei keine Rolle.

### **Verringerte Heimkosten bei Abwesenheit und im Sterbemonat**

Interessenkonflikte zwischen Pflegeheim und Bewohnern kann es bei einer längeren Abwesenheit von Pflegebedürftigen geben – bedingt etwa durch einen Krankenhausaufenthalt oder einen Urlaub. Hierzu trifft § 87a SGB XI eine Regelung: Wenn die Abwesenheit mehr als drei Tage dauert, sind Abschläge von mindestens 25 Prozent der Pflegevergütung sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung vorzusehen.

Auch die Pflegeheimkosten im Sterbemonat waren zumindest früher immer wieder strittig. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 2. Juni 2010 entschieden: Heimverträge enden mit dem Sterbetag der Bewohnerinnen oder Bewohner (Az.: 8 C 24/09). Anderslautende Klauseln sind danach „unzulässig und unwirksam“.

### 3. WANN DAS SOZIALAMT FÜR HEIMKOSTEN AUFKOMMT

In vielen Fällen reichen die Alterseinkünfte der Bewohnerinnen und Bewohner nicht aus, um die monatlichen Heimkosten zu begleichen. Das Sozialamt gewährt für nicht gedeckte Heimkosten die „Hilfe zur Pflege“. Dies gilt aber nur bei finanzieller „Bedürftigkeit“ und wenn die Heimpflege als notwendig angesehen wird.

Dabei verfahren die Sozialhilfeträger allerdings unterschiedlich, bundeseinheitliche Regeln gibt es nicht. Generell gilt:

- ▶ Wer in Pflegegrad 4 oder 5 eingestuft ist, bei dem gehen die Sozialämter grundsätzlich von einer Heimnotwendigkeit aus. Es findet also keine Einzelfallprüfung statt.
- ▶ Bei Pflegegrad 1 gilt ein Umzug in ein Pflegeheim in aller Regel als nicht notwendig, es gibt also keine Kostenbeteiligung.
- ▶ Bei Pflegegrad 2 wird generell geprüft, ob der Heimaufenthalt notwendig ist.
- ▶ Unterschiede gibt es, wie bei Pflegegrad 3 verfahren wird. Manche Sozialämter gehen auch in diesen Fällen davon aus, dass ein Umzug ins Pflegeheim erforderlich ist, andere prüfen die Heimnotwendigkeit.

#### **Beispiel**

*Auf der Internetseite des **Rhein-Kreises Neuss** heißt es zum Thema Heimnotwendigkeit: „Bei Pflegegrad 2 und 3 ist diese zu prüfen.“ Weiter erfährt man hier: „In diesen Fällen stellt die Pflegesachverständige des Rhein-Kreises Neuss auch fest, ob eine Unterbringung in einem Pflegeheim erforderlich ist, da diese in der Regel eine Gewährung öffentlicher Leistungen nach sich zieht, die jedoch erst in Betracht kommen, wenn die Versorgung in der eigenen Wohnung nicht mehr gewährleistet ist.*

Wer die Kosten der Heimpflege nicht allein schultern kann, sollte in jedem Fall rechtzeitig beim örtlichen Sozialamt einen Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ stellen. Die Ämter bringen dann vielfach mögliche Alternativen zum Pflegeheim ins Spiel. Dabei geht es dann um Fragen wie:

- ▶ Ist vielleicht durch eine Wohnungsanpassung ein Verbleib in den eigenen vier Wänden möglich?
- ▶ Kann durch eine verstärkte Nutzung einer Tagespflegeeinrichtung ein Wechsel ins Pflegeheim verhindert werden?

Die Klärung solcher Fragen kann durchaus auch im Interesse der Betroffenen sein. Unter Umständen kommen dabei interessante Alternativlösungen zustande, wie im folgenden Beispiel:

### **Beispiel**

*Die 86-jährige **Anne Schäfer** ist in Pflegegrad 3 eingestuft und wird von ihrer berufstätigen Tochter betreut. Anne Schäfer nutzt an drei Tagen in der Woche das Angebot einer Tagespflege.*

*Siehe Wegbegleiter Pflege – **Baustein 5***

*An diesen Tagen bringt ihre Tochter sie morgens auf dem Weg zur Arbeit in die Tagespflegeeinrichtung und holt sie auf dem Rückweg nachmittags wieder ab. Die Tagespflege wird aus dem hierfür vorgesehenen Etat der Pflegeversicherung finanziert. Aufgrund einer Verschlechterung der gesundheitlichen Situation von Anne Schäfer wäre eine fünftägige Nutzung der Tagespflege erforderlich. Doch hierfür reicht der für die Tagespflege bei Pflegegrad 3 vorgesehene Etat der Pflegeversicherung nicht aus. Das ist ein entscheidender Grund für den Plan, ins Pflegeheim umzuziehen. In einem solchen Fall kann unter Umständen mit dem örtlichen Sozialamt vereinbart werden, dass das Amt die verbleibenden Restkosten für die Tagespflege übernimmt. Dann würde sich ein Umzug ins Heim erübrigen.*

## **Freie Pflegeheimwahl auch bei finanzieller Hilfe vom Sozialamt**

Im Prinzip besteht für Pflegebedürftige auch gegenüber dem Kostenträger Sozialamt die freie Wahl des Heimes. Das befand das Bundessozialgericht (BSG) am 5. Juli 2018 (Az.: B 8 SO 30/16). Das BSG urteilte, der Sozialhilfeträger dürfe Pflegebedürftigen nicht vorschreiben, das kostengünstigste Heim zu wählen, wählbar seien vielmehr alle Heime, mit denen unter Beteiligung des Sozialamts Pflegesätze vereinbart worden seien – und das sind die meisten Heime. In diesem Rahmen dürfe das »Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Person« nicht beschränkt werden. Wer allerdings eine teure Wohnresidenz wählt, kann nicht damit rechnen, dass das Sozialamt nicht gedeckte Heimkosten übernimmt.

## **Vorsicht bei Wohnortwechsel**

Manche Pflegebedürftige möchten in ein Heim an einem anderen Ort ziehen, etwa um in der Nähe ihrer Kinder zu leben. Für das Sozialamt ist diese Frage – anders als für die Pflegeversicherung – durchaus wichtig. Im Sozialhilferecht findet sich hierzu in § 98 Abs. 2 SGB XII folgende Regelung:



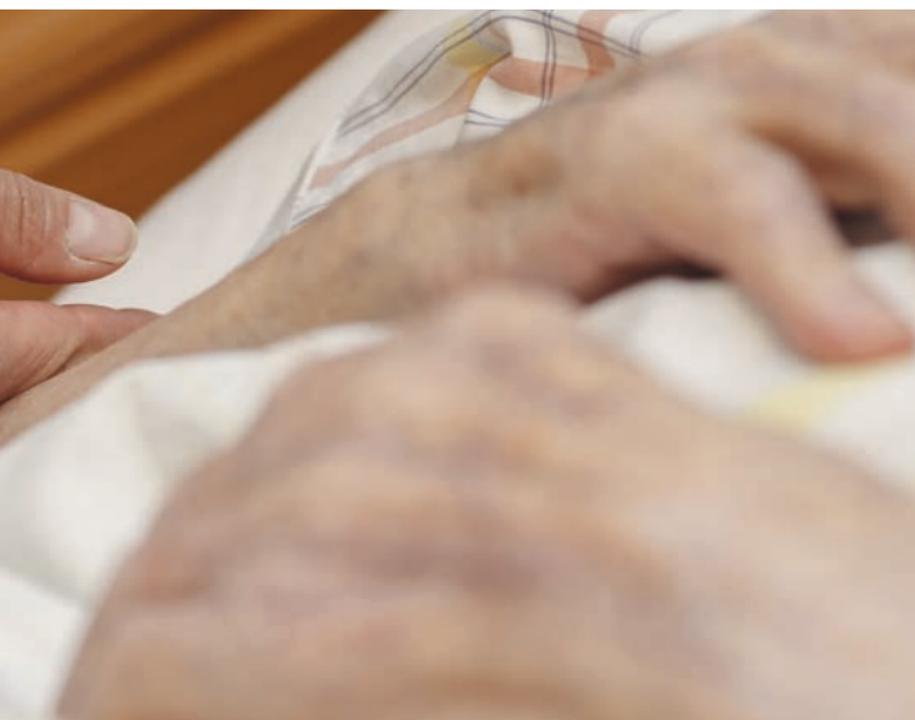
„Für die stationäre Leistung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten.“

Praktisch bedeutet dies: Die Kostenübernahme muss mit dem Sozialamt der Kommune oder des Landkreises geklärt werden, in dem die Betroffenen bislang gelebt haben.

***Unser Tipp:***

***Vorher mindestens zwei Monate am neuen Wohnort anmelden***

*Schwierigkeiten lassen sich durch einen rechtzeitigen Wohnortwechsel vermeiden. Wer z.B. im Haus oder in der Wohnung seiner Kinder vorübergehend für zwei Monate Unterschlupf (mit Anmeldung!) findet, für den ist das Sozialamt am neuen Wohnort zuständig.*



## Nur „Taschengeld“ bleibt unangetastet

Wer vom Sozialamt Hilfe zur Deckung der Heimkosten erhalten möchte, muss in jedem Fall zunächst sein Einkommen und Vermögen offenlegen. Um die Kosten im Pflegeheim zu decken, muss zunächst das eigene Einkommen – also in der Regel vor allem die Rente – fast vollständig eingesetzt werden. Betroffenen selbst bleibt für ihren persönlichen Bedarf lediglich ein Taschengeld (Barbetrag) in Höhe von 27 Prozent des Regelbedarfs eines Alleinstehenden. 2023 beträgt dieser 502 Euro. 27 Prozent davon sind 135,54 Euro.

### **Beispiel**

*Wer im Pflegeheim lebt und monatlich eine Rente in Höhe von 1.300 Euro erhält, muss hiervon 2023 (1.300 minus 135,54 Euro =) 1.164, 46 Euro zur Deckung der Heimkosten aufwenden, soweit das Sozialamt Teile der Heimkosten übernimmt.*



Unter bestimmten engen Voraussetzungen ist eine Erhöhung des Barbetrags möglich. Mit dem Barbetrag soll Pflegebedürftigen ermöglicht werden, notwendige, vom Heimentgelt nicht gedeckte Dienste (z.B. für Friseur) und Waren (z. B. für Körperpflegemittel) zu finanzieren.

### **Vermögen muss meist verwertet werden**

Außer dem Einkommen muss auch das Vermögen (Immobilien, Aktien, Sparbücher und sonstiges Eigentum) zur Bezahlung der Heimkosten verwendet werden, ehe das Sozialamt einspringt. Alleinstehenden steht lediglich ein Schonvermögen in Höhe von 10.000 Euro zu. Bei Paaren gilt der doppelte Betrag. Was darüber hinausgeht, muss zunächst aufgebraucht werden, bevor das Sozialamt „Hilfe zur Pflege“ leistet.

Wer als Alleinstehender noch in seinem Wohneigentum lebt und in ein Pflegeheim umzieht, muss das Eigentum – aus



Sicht der Sozialämter – in jedem Fall verwerten, um die Heimkosten zu decken. Das gilt allerdings nicht, wenn noch ein Angehöriger (z.B. die Ehepartnerin oder ein Kind) das Eigentum bewohnt und nach dem Tod des Heimbewohners dort weiterhin wohnen bleiben will – sofern die Größe des Hauses oder der Wohnung als „angemessen“ gilt. Dabei kommt es nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 Sozialgesetzbuch XII auf den Einzelfall an. Die Angemessenheit bestimmt sich danach „nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf [...], der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes“.

### **Unser Tipp:**

#### **Darlehen vom Sozialamt**

*Wenn eine selbst genutzte Immobilie nach den Sozialamts-Regeln als verwertbar gilt, muss sie nicht in jedem Fall verkauft werden. Das Sozialamt kann auch darlehensweise „Hilfe zur Pflege“ gewähren. In diesem Fall lässt das Amt aber in entsprechender Höhe eine Grundschuld eintragen, um sicher zu sein, dass es später sein Geld zurückerhalten kann.*

## **Rückgriff auf Einkommen von Kindern und Ehe-/ Lebenspartnern**

Im Grundsatz sind Kinder für ihre Eltern unterhaltspflichtig – sie können vom Sozialamt also auch für die von ihren Eltern nicht gedeckte Heimkosten zur Kasse gebeten werden. Seit Anfang 2020 dürfen die Sozialämter allerdings auf das Einkommen von Kindern erst ab einem Jahreseinkommen von 100.000 Euro je unterhaltsverpflichteter Person zurückgreifen. Das regelt § 94 Abs. 1a des Sozialhilfegesetzes (SGB XII). Bei mehreren Kindern darf nur das Kind, das 100.000 Euro oder mehr im Jahr verdient, zur Kasse gebeten werden. Das Einkommen der Schwiegerkinder bleibt dabei außen vor.

Für Ehe-/Lebenspartner von Pflegebedürftigen gilt die 100.000-Euro-Schongrenze nicht. Der Bundesgerichtshof (BGH) befand in einer Entscheidung vom 27. April 2016: Auch wenn ein Ehepaar räumlich nicht mehr zusammenlebt, besteht für den bedürftigen Partner ein Anspruch auf Familienunterhalt. Für dessen Höhe ist auf die individuellen persönlichen Einkommensverhältnisse abzustellen. Dem zu Hause verbliebenen Ehepartner müsse „der angemessene eigene Unterhalt als Selbstbehalt“ bleiben – genauso wie es gegenüber einem getrennt lebenden Ehepartner gelte (Az.: XII ZB 485/14).

Nach der Düsseldorfer Tabelle von 2023 beträgt der monatliche Mindest-Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber

- ▶ einem erwerbstätigen Partner: 1.510 Euro
- ▶ einem nicht erwerbstätigen Partner: 1.385 Euro.

Darin sind bis 580 Euro für Unterkunft einschließlich Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Bei einer höheren Warmmiete ist ein höherer Eigenbedarf anzusetzen. Falls die Einkünfte des zu Hause verbliebenen Partners deutlich höher sind als der vom BGH definierte (Mindest-)Eigenbedarf, bleibt ihm ein Teil des übersteigenden Einkommens.

### **Regelung nach dem Tod von Sozialhilfebeziehenden**

Nach dem Tod von Sozialhilfebeziehenden im Heim gelten die Regelungen zum „Kostenersatz durch Erben“ (§ 102 SGB XII). Danach kann das Sozialamt im Jahr 2023 von den Erben den Teil seiner Ausgaben zurückfordern, der 3.012 Euro übersteigt (das Sechsfache des Regelbedarfs). Hat das Sozialamt z.B. 10.000 Euro für Pflegekosten gezahlt, so kann es sich aus dem Erbe (10.000 – 3.012 Euro =) 6.988 Euro zurückholen. Liegt das Erbe allerdings unter diesem Betrag, so kann maximal die Höhe des Erbes verlangt werden.

## 4. OFT BESTEHT ANSPRUCH AUF WOHNGELD

Auch wer in einem Pflegeheim lebt, kann Wohngeld erhalten. Durch das neue Wohngeld-Plus wird sich ab 2023 die Zahl der Wohngeld-Berechtigten in Heimen mindestens verdoppeln. Beim Wohngeld gelten – anders als bei der „Hilfe zur Pflege“ der Sozialämter – hinsichtlich des erlaubten Vermögens recht großzügige Regeln. So stehen Ersparnisse bis zur Höhe von 60.000 Euro bei einem Alleinstehenden einem Anspruch auf den staatlichen Wohnkostenzuschuss nicht entgegen.

Wer in einem Heim lebt und wegen seiner zu hohen finanziellen Rücklagen keine Unterstützung vom Sozialamt erhalten kann, für den kommt damit häufig stattdessen Wohngeld in Frage. Bei den meisten Menschen in Pflegeeinrichtungen wird bei der Berechnung des Anspruchs auf diese Leistung nur die eigene Altersrente und gegebenenfalls noch die Hinterbliebenenrente angerechnet. Der Zuschuss der Pflegeversicherung zu den Pflege- und Betreuungskosten wird nicht berücksichtigt.

### ***Unser Tipp:***

#### ***Anspruch mit Wohngeldrechner ermitteln***

*Ob Menschen im Heim Wohngeld erhalten können, können Sie mit einem Internet-Wohngeldrechner ermitteln. Ein sehr guten Rechner findet sich unter <https://www.smart-rechner.de/wohngeld/rechner.php>. Wichtig: Bei „Kaltmiete / Belastung“ einfach ein „H“ (für Heimbewohner) eingeben, weitere Angaben zu den Belastungen sind nicht erforderlich. Denn für Heimbewohner wird jeweils – egal welche Kosten im Einzelfall anfallen – der maximal für Wohnkosten zuschussfähige Betrag berücksichtigt.*

### **Beispiel**

*Ein Münchener Heimbewohner hat eine Bruttorente in Höhe von 1.500 Euro. Davon kann er, da er 33 Jahre mit Pflichtversicherungszeiten bei der Rente nachweisen kann, einen Grundrentenfreibetrag in Höhe von 251 Euro absetzen. Der Smart-Rechner berücksichtigt diesen Freibetrag, wenn in der Zeile „Davon Rente mit Grundrentenanspruch“ die komplette Rente eingetragen wird. Der Rechner ermittelt mit diesen wenigen Daten einen Wohngeldanspruch in Höhe von 198 Euro monatlich.*

### **Unser Tipp:**

#### **Höheres Wohngeld für Schwerbehinderte**

*Für Menschen mit einer Schwerbehinderung im Heim fällt das Wohngeld deutlich höher aus – im obigen Beispielfall beträgt es 298 (statt 198) Euro monatlich. Auch für Menschen mit Handicaps, die in Heimen leben, kann es sich damit lohnen, einen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung zu stellen. Pflegebedürftige zählen nicht automatisch als schwerbehindert.*

### **Heimträger kann Wohngeld beantragen**

Pflegebedürftigen fällt es häufig schwer, selbst einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Deshalb kann nun auch der Heimträger den Wohngeldantrag stellen, wenn die pflegebedürftige Person ihn damit beauftragt hat.



## 5. TIPPS ZUR SUCHE EINES GEEIGNETEN HEIMES

Auf die Suche nach einem passenden Heim sollten sich Pflegebedürftige und ihre Angehörigen nicht erst dann machen, wenn schon dringend ein Platz benötigt wird. Die Suche sollte am besten lange vorher beginnen, wenn die Interessentinnen und Interessenten noch relativ selbstständig sind und sich selbst ein realistisches Bild von den infrage kommenden Einrichtungen machen können.

Viele Heime führen lange Wartelisten. Durch die Eintragung in diese Listen verpflichtet sich niemand zum späteren Einzug. So wird aber das Recht zum Einzug gesichert, wenn in der gewünschten Einrichtung ein Platz frei wird und die Reihe an denjenigen ist, die oben auf der Liste stehen. Falls dann ein Anruf vom Heim kommt, kann die Entscheidung zum Einzug ohne Probleme nochmals aufgeschoben werden.

### **Keine Reservierungsgebühr**

Kosten fallen für Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner erst ab dem Einzug an – und nicht schon für die Zeit der Reservierung. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Fall eines privat Pflegeversicherten entschieden, der für die Zeit vor seinem Heimeinzug über 1.000 Euro Reservierungsgebühr zahlen sollte. Bei gesetzlich Pflegeversicherten war dies ohnehin bereits bisher rechtswidrig. Für privat Versicherte gilt das gleiche Recht, befand der BGH am 15. Juli 2021 (Az.: III ZR 225/20).

### **Nützliche Internetportale**

Sehr nützlich bei der Pflegeheimsuche sind mehrere Internetportale. So zum Beispiel:

[www.aok.de/pk/uni/pflege/pflegenavigator/pflegeheim/](http://www.aok.de/pk/uni/pflege/pflegenavigator/pflegeheim/)  
(der AOKen)

[www.bkk-pflegefinder.de](http://www.bkk-pflegefinder.de) (der BKKen)

[www.pflegelotse.de](http://www.pflegelotse.de) (der Ersatzkassen)

www.der-pflegekompass.de (der Knappschaft)  
www.weisse-liste.de (der Bertelsmann Stiftung und der Dachverbände der größten Patienten- und Verbraucherorganisationen)

Auf allen genannten Portalen werden nach der Eingabe einer Postleitzahl und dem Entfernungsradius in der Regel zahlreiche stationäre Pflegeeinrichtungen angezeigt. Zugleich gibt es erste Informationen zu den jeweiligen Heimen (Preise, freie Plätze, Pflegequalität) und teilweise auch auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Checklisten für die Pflegeheimsuche.

Ohne eine eigene längere Besichtigung oder – besser noch – ein Probewohnen sollte man die Entscheidung für ein Pflegeheim aber nicht treffen.

***Unser Tipp:***

***Kurzzeitpflege zum Probewohnen nutzen***

*Viele Heime halten auch Plätze für die Kurzzeitpflege vor. Dieses von der Pflegeversicherung weitgehend finanzierte Angebot können Pflegebedürftige zur Erprobung eines von ihnen favorisierten Heimes nutzen*  
*Siehe Wegbegleiter Pflege –*

**Baustein 5**



